

Geschäftsordnung Mitgliederversammlung von Bündnis 90 / Die GRÜNEN Kreisverband Bielefeld

§ 1 Tagesordnung

1. Die Tagesordnung wird vom Kreisvorstand unter Berücksichtigung der zur Beratung anstehenden Gegenstände und eventueller Anträge aufgestellt.
2. Die Tagesordnung soll folgende Tagesordnungspunkte enthalten:
 - a. Begrüßung, Eröffnung der Versammlung und Feststellen der Beschlussfähigkeit
 - b. Wahl einer Versammlungsleitung
 - c. Wahl einer Versammlungsleitung
 - e. Wahl einer Protokollantin/eines Protokollanten.
 - f. Zur Kenntnisnahme des Protokolls der letzten Versammlung
 - g. Verschiedenes/Termine
3. Die vorgeschlagene Tagesordnung kann in der Versammlung durch Beschluss der Versammlung mit einfacher Mehrheit verändert werden. Ein entsprechender Antrag hat unter dem TOP "Verabschiedung der Tagesordnung" zu erfolgen.

§ 2 Versammlungsleitung

1. Es wird eine quotierte Redeliste geführt, bei der unter Berücksichtigung der Reihenfolge der Wortmeldungen abwechselnd einer Frau und einem Mann das Wort zu erteilen ist.
2. Ist zu einem Beratungsgegenstand ein Antrag gestellt, so erteilt die Versammlungsleitung zuerst der/dem Antragsteller*in das Wort. Während einer Abstimmung kann das Wort nicht erteilt werden.
3. Bei Wortmeldungen zur Geschäftsordnung ist das Rederecht unmittelbar zu erteilen.
4. Die Versammlungsleitung kann zur Ausübung ihres Amtes jederzeit das Wort ergreifen.

§ 3 Anträge

1. Zur Sache antragsberechtigt sind jedes Mitglied, jede Mitarbeiter*in und der Kreisvorstand von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN KV Bielefeld. Anträge sollen begründet werden und so gefasst sein, dass mit "dafür (ja)" oder "dagegen (nein)" abgestimmt werden kann.
2. Sachanträge sowie Änderungsanträge zu Programmen müssen mindestens fünf Kalendertage vor der Mitgliederversammlung der Kreisgeschäftsstelle zur Versendung bereitgestellt werden. Änderungsanträge zu Sachanträgen sollen frühestmöglich der Kreisgeschäftsstelle zur Versendung bereitgestellt werden.
3. Es ist möglich formlos Dringlichkeitsanträge zu stellen. Die Dringlichkeit ist zum Beispiel bei Änderungsanträgen gegeben, die in Arbeitsgruppen der Mitgliederversammlung erarbeitet werden, und bei solchen Anträgen, die sich auf ein Ereignis beziehen, das erst nach dem Antragsschluss gemäß Absatz 2 eingetreten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet ohne Aussprache mit einfacher Mehrheit über die Befassung mit Dringlichkeitsanträgen.
4. Liegen zur gleichen Sache mehrere Anträge vor, so entscheidet die Versammlungsleitung, ob diese einander gegenübergestellt werden

(Alternativabstimmung) oder ob über den weitestgehenden Antrag zunächst abgestimmt wird.

5. Liegen Änderungsanträge zu einem gestellten Antrag vor, werden diese zuerst abgestimmt, wenn die Änderungen nicht von der Antragssteller*in/dem Antragssteller übernommen werden.

4 Beschlussfassung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Die Versammlungsleitung stellt das Ergebnis einer Abstimmung fest und verkündet es. Bei Beschlüssen, die einer qualifizierten Mehrheit bedürfen, stellt die Versammlungsleitung dies ausdrücklich fest.

2. Die Abstimmung erfolgt grundsätzlich durch Handzeichen. Eine Abstimmung durch stillschweigende Zustimmung (Konsens) ist zulässig.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung können von jedem Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN/KV Bielefeld gestellt werden. Anträge zur Geschäftsordnung sind gesondert von der weiteren Beratung der Sache zu behandeln.

2. Anträge zur Geschäftsordnung umfassen insbesondere:

- a. Übergang zur Tagesordnung
- b. Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung
- c. Schluss der Debatte oder der Redeliste
- d. Antrag auf Rückholung eines Tagesordnungspunktes
- e. Verweisung an ein anderes Organ des KV Bielefeld
- f. Vertagung eines Tagesordnungspunktes
- g. Unterbrechung oder Aufhebung der Versammlung
- h. Begrenzung der Redezeit
- i. Verlängerung der Versammlungszeit
- j. geheime Abstimmung

3. Ein Antrag zur Geschäftsordnung soll kurz begründet werden. Abgestimmt wird, wenn ein Mitglied für und ein Mitglied gegen den Antrag gesprochen hat. Spricht kein Mitglied gegen den Antrag, so gilt er als angenommen.

4. Anträge zur Geschäftsordnung dürfen nicht während der laufenden Abstimmung gestellt werden.

5. Bei Personalwahlen muss einem Antrag auf geheime Abstimmung ohne Gegenrede stattgegeben werden.

§ 6 Wahlen

1. Ein*e Kandidat*in ist gewählt, wenn sie/er über 50 % der abgegebenen gültigen Stimmen hat.

2. Erreicht ein*e Kandidat*in im ersten und zweiten Wahlgang nicht die erforderliche Mehrheit, ist sie/er im dritten Wahlgang gewählt, wenn sie/er mehr Ja als Nein Stimmen auf sich vereinigen kann.

3. Wahlen sollen in der Regel geheim durchgeführt werden. Es kann offen abgestimmt werden, sofern nicht anders beantragt.

Verabschiedet in der Mitgliederversammlung am 7.12.2016

4. Wahlen können in einem Wahlgang als verbundene Einzelwahlen durchgeführt werden. Dabei werden alle Kandidat*innen auf einem Stimmzettel mit Ja, Nein, Enthaltung geführt. Es sind so viele Stimmen wie offene Plätze zu vergeben.

5. Für die Durchführung der Wahlen ist ein*e Wahlleiter*in für die Auszählung der Stimmen zu wählen.

§ 7 Protokoll

1. Über jede Versammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen. Dieses Protokoll muss enthalten: a) Tagungsort, Tagesordnung, Beginn und Ende der Versammlung, b) die von den einzelnen Mitgliedern gestellten Anträge im Wortlaut und deren Abstimmungsergebnisse

2. Das Protokoll wird auf der Homepage des Kreisverbandes veröffentlicht.

§ 8 Ende der Versammlung

Die Versammlung endet spätestens um 22:30 Uhr. Die Versammlung kann auf Antrag zur Geschäftsordnung die Verlängerung der Versammlung beschließen.

§ 9 Ordnungsänderung

Über eine Änderung dieser Ordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschluss der JHV vom 7.12.2016 in Kraft.